



Gegenüberstellung gem. § 31 Abs. 1 letzter Satz HSG 2014

Im Wirtschaftsjahr 2022/23 wurden Funktionsgebühren iHv EUR 13.000 veranschlagt und iHv EUR 7.275,33 (= 55,96%) ausbezahlt.

Für das Wirtschaftsjahr 2023/24 wurden mit

1. dem ursprünglich beschlossenen JVA Funktionsgebühren iHv EUR 46.800, -
2. mit der ersten Änderung des JVA Funktionsgebühren iHv EUR 43.800, -
3. mit der zweiten Änderung des JVA Funktionsgebühren iHv EUR 47.250, -
4. mit der dritten Änderung des JVA Funktionsgebühren iHv EUR 49.750, -
5. mit der vierten Änderung des JVA Funktionsgebühren iHv EUR 50.252,50¹

beschlossen.

Die konkrete Höhe für die jeweilige Position ist den anderen veröffentlichten Unterlagen (Jahresvoranschlag, Jahresabschluss, Gebarungsordnung etc.) zu entnehmen.

Anzumerken ist, dass in den Wirtschaftsjahren 2021/22 und 2022/23 die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung KREMS von der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mitverwaltet wurde (52 Abs. 3 HSG 2014) und deshalb für die ÖH-UWK kein Vorsitz und keine Referent:innen gewählt werden konnten und somit hier auch keine Funktionsgebühren ausbezahlt werden konnten.



KREMS, am 14.04.2024

¹ Es wird angemerkt, dass die 4. Änderung des JVA zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht beschlossen war, sondern ausschließlich in Begutachtung.